



## **SARS-CoV-2: Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Universität Leipzig**

Stand: 01.04.2021

Version 3.0

### Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
2. Gültigkeit
3. Hygiene- und Infektionsschutzregelungen
  - a) Mund-Nase-Schutz, Atemschutzmasken
  - b) Zugangsregelungen für Gebäude und Einrichtungen
  - c) Abstandsregelungen
  - d) Regelungen zur Raumnutzung
  - e) Persönliche Schutzmaßnahmen
  - f) Wissenschaftliche und externe Veranstaltungen
  - g) Veranstaltungen im Paulinum - Aula und Universitätskirche St. Pauli, Öffnung Museen und Botanischer Garten
  - h) Dienstreisen
  - i) Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen
  - j) Teststrategie
  - k) Maßnahmen bei Krankheit und im Verdachtsfall
4. Weitere Hinweise

Links

## **1. Allgemeines**

Durch den Freistaat Sachsen wurden eine neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung<sup>1</sup> und eine neue Allgemeinverfügung<sup>2</sup> erlassen. Der Grundsatz der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren, gilt auch für Arbeitsstätten und ist jederzeit zu beachten.

Das aktualisierte Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Universität basiert auf den Vorgaben der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 5. März 2021 und der zugehörigen Allgemeinverfügung sowie auf dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard<sup>3</sup>, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel<sup>4</sup> und der aktualisierten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)<sup>8</sup> des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Hingewiesen wird auch auf die Empfehlungen zur Muster-Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimbetriebs der Hochschulen<sup>5</sup>, gültig für Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie). Die Universität empfiehlt die Nutzung der Corona-Warn App<sup>7</sup>.

Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist eine allgemeine Rahmenregelung für die Universität Leipzig und unterliegt der Mitbestimmung des Personalrats. Spezifische Regelungen (zum Beispiel für die Nutzung der Universitätsbibliothek) sind von den einzelnen Einrichtungen zu treffen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorische bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten. Abweichungen oder Kompensationsmaßnahmen sind mit einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen, die die jeweilige Führungskraft veranlasst. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Stabsstelle Umweltschutz und Arbeitssicherheit sowie die Betriebsärzte des Mitteldeutschen Institutes für Arbeitsmedizin (MIA) bieten entsprechende Beratungen an.

Hygieneverantwortliche der Universität ist gemäß der Allgemeinverfügung zur Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung Rektorin Professor Dr. Beate A. Schücking, die auch den Krisenstab der Universität leitet.

## **2. Gültigkeit**

Das aktualisierte Hygiene- und Infektionsschutzkonzept gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität sowie für Gäste, Besucher und Beschäftigte von Fremdfirmen, die an der Universität tätig sind, und unterliegt dem Mitbestimmungsrecht des Personalrats nach SächsPersVG. Für die Medizinische Fakultät gelten zusätzliche gesonderte Regelungen und Zuständigkeiten, wobei die speziellen Regelungen des Universitätsklinikums Leipzig zu beachten sind.

Das Hygienekonzept tritt mit der Veröffentlichung und Zustimmung des Personalrats in Kraft und gilt bis auf Widerruf bis 30. Juni 2021. Anpassungen durch den Personalrat oder aufgrund neuer Regelungen des Freistaats Sachsen bleiben vorbehalten.

## **3. Hygiene- und Infektionsschutzregelungen**

Zur Vorbeugung gegen eine Infektion mit dem Coronavirus oder andere Infektionserkrankungen werden die Mitglieder und Angehörigen der Universität vom Rektorat und vom Krisenstab in Abstimmung mit dem Personalrat ausdrücklich auf die allgemeinen Hygieneregeln (AHACL-Regeln) hingewiesen.

A – Abstand

Grundsätzlich ist ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

## H – Hygiene

Regelmäßiges gründliches Händewaschen, Husten und Niesen in die Armbeuge

## A – Alltag mit Maske

Ein Mund-Nase-Schutz oder eine Atemschutzmaske ist überall dort zu tragen, wo es vorgeschrieben ist beziehungsweise, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

## C – Corona-Warn-App

Zur Verbesserung der Kontaktnachverfolgung zu infizierten Personen wird die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes dringend empfohlen<sup>7</sup>.

## L – Lüften

Genutzte Räume sind ausreichend zu lüften (auch in der kalten Jahreszeit).

Um das Risiko der Infektionsübertragung von SARS-CoV-2 zu minimieren, sind folgende Regelungen an der Universität Leipzig zu beachten:

- a) Mund-Nase-Schutz, Atemschutzmasken
- b) Zugangsregelungen für Gebäude und Einrichtungen
- c) Abstandsregelungen
- d) Regelungen zur Raumnutzung
- e) Persönliche Schutzmaßnahmen
- f) Wissenschaftliche und externe Veranstaltungen
- g) Veranstaltungen im Paulinum - Aula und Universitätskirche St. Pauli, Öffnung Museen und Botanischer Garten
- h) Dienstreisen
- i) Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen
- j) Teststrategie
- k) Maßnahmen bei Krankheit und im Verdachtsfall.

### **a) Mund-Nase-Schutz, Atemschutzmasken**

- Alltagsmasken sind in den Gebäuden der Universität nicht mehr zulässig.
- Auf allen allgemeinen Verkehrsflächen ist ein Mund-Nase-Schutz (medizinische Gesichtsmaske, OP-Maske) oder eine höherwertige Atemschutzmaske (KN95, FFP-Maske) ohne Ausatemventil zu tragen.
- Im Arbeitsraum darf der Mund-Nase-Schutz oder die Atemschutzmaske bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern und der Mindestflächen von 10 Quadratmetern/Person abgelegt werden.
- Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch den Mund-Nase-Schutz nicht ausreichend ist und Masken mit der Funktion des Eigenschutzes notwendig sind, sind Atemschutzmasken bereitzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn bei ausgeführten Tätigkeiten mit einer Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist, oder bei betriebsbedingten Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen eine anwesende Person einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen muss.
- Die Bereitstellung der Schutzmasken erfolgt über die jeweilige Einrichtung. Die Beschaffung erfolgt zentral durch den Freistaat Sachsen.

### **b) Zugangsregelungen für Gebäude und Einrichtungen**

- Die Gebäude der Universität Leipzig bleiben insbesondere für die allgemeine Öffentlichkeit (externe Besucher und Gäste) geschlossen, wobei die Universitätsbibliothek (Ausleihe und Rückgabe von Medien) für Besitzer einer Bibliothekskarte mit eingeschränkten Öffnungszeiten

weiterhin offen ist. Ab einem Inzidenzwert von einer Woche unter 50 (nach RKI für Stadt Leipzig) können die Lesesäle unter strengen Hygieneregeln für Universitätsangehörige wieder geöffnet und vorrangig Outdoor-Angebote des Hochschul- und Gesundheitssports durchgeführt werden. Ab Juni sind bei einer geringen Infektionsentwicklung (unter 35) hybride Lehrveranstaltungen, Präsenzlehrveranstaltungen in Kleingruppen und weitere Hochschulsport- und Gesundheitssportangebote möglich. Über den genauen Zeitpunkt entscheidet der Krisenstab.

- Gemäß der aktuellen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und der zugehörigen Allgemeinverfügung ist die Öffnung von Museen und botanischen Gärten möglich. Dafür ist in Leipzig die zugehörige Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig maßgebend. Die individuellen Regelungen der Universität Leipzig werden nachfolgend unter Punkt 3g) beschrieben. Das Öffnen von Konzertveranstaltungsorten, Tagungszentren, Innenbereichen für den Freizeitbetrieb sowie Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, mit Ausnahme zulässiger Onlineangebote, bleiben untersagt.
- Ab einem Inzidenzwert von einer Woche unter 50 (nach RKI für Stadt Leipzig) können ausgewählte Computer-Pools öffnen.
- Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht und ohne Quarantäneauflagen dürfen Gebäude und Einrichtungen der Universität Leipzig betreten. Die Dienststelle behält sich vor, für potentielle Kontaktpersonen vorsorglich ein vorübergehendes Zutrittsverbot auszusprechen.
- Personen mit akuten Atemwegserkrankungen und Krankheitssymptomen wie
  - erhöhter Temperatur, Fieber
  - Beschwerden der Atemwege (Schnupfen, Husten, Kurzatmigkeit, Atemnot, Halsschmerzen)
  - Kopf- und Gliederschmerzen
  - allgemeine Schwäche
  - Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns
  - Beschwerden des Magen-Darm-Trakts

sind aufgefordert zu Hause zu bleiben beziehungsweise die Gebäude, Räume und Liegenschaften der Universität Leipzig zu verlassen und einen Arzt zu konsultieren, um eine mögliche Ansteckung weiterer Personen zu verhindern.

- Mit dem Betreten der Universitätsgebäude wird zugleich erklärt, dass die oben genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen.
- Die Gebäude (Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsgebäude) und Zugangsbereiche der Universität Leipzig dürfen nur mit einem Mund-Nase-Schutz oder einer Atemschutzmaske betreten werden. Auf allen allgemeinen Verkehrsflächen ist ebenfalls mindestens der Mund-Nase-Schutz zu tragen. Bei Gewährleistung der Einhaltung der Mindestabstände kann der Mund-Nase-Schutz im Arbeitsraum abgelegt werden.
- Handwerker und Dienstleister sind verpflichtet, in und vor den Räumlichkeiten der Universität Leipzig mindestens einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.
- In Zugangsbereichen von Universitätsgebäuden wird mit Aushängen auf das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes, auf die allgemeinen Hygieneregeln und auf die Einhaltung des Mindestabstands hingewiesen.
- Gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und der zugehörigen Allgemeinverfügung sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach Betreten der Gebäude gründlich die Hände waschen können. Stark frequentierte Gebäudezugänge/Foyers werden, falls keine Sanitäranlagen in Eingangsnähe vorhanden sind, mit Desinfektionsmittelspendern ausgerüstet.
- Das Anbringen der Plakate mit den Hygieneregeln und der Desinfektionsmittelspender in den Gebäudezugängen erfolgt über das Dezernat 4 Bau und Technik.
- Die nach Hausordnung der Universität Verantwortlichen üben das Hausrecht aus.

### c) **Abstandsregelungen**

- Grundregeln:
  - Es ist ausreichend Abstand zu anderen Personen (mindestens 1,5 Meter) einzuhalten.
  - Für jede im Raum befindliche Person ist eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern erforderlich.
- Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden, wobei technische Lösungen (zum Beispiel Trennwände) den Vorrang vor organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen haben.
- Die Verantwortung für die Beschaffung und den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen tragen die jeweiligen Einrichtungen.
- Organisatorische Maßnahmen sind zum Beispiel Arbeitsabläufe, die so zu gestalten sind, dass wenig direkte Personenkontakte bestehen. Eine Kontaktreduzierung ergibt sich durch Maßnahmen wie digitale Kommunikation, Arbeitszeitgestaltung, Wechselschichten, Mobile Arbeit (Homeoffice). In der derzeitigen Pandemiephase ist Mobile Arbeit im Sinne der „Dienstvereinbarung Mobile Arbeit“ nicht mehr als Ausnahme, sondern wieder als Regelfall zu betrachten. Die Dienstvorgesetzten sind verpflichtet in Fällen von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten den Beschäftigten anzubieten, die Tätigkeiten in Mobiler Arbeit auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Nach Antragstellung durch Mitarbeitende entscheiden die direkten Dienstvorgesetzten über Umfang und Rahmen und halten diese in einer individuellen Vereinbarung fest. Voraussetzung für die Mobile Arbeit bleibt weiterhin das Vorliegen von Tätigkeiten, die für ein Arbeiten in Mobiler Arbeit geeignet sind. Es wird in diesem Zusammenhang auf die „Dienstvereinbarung Mobile Arbeit“ sowie die pandemiebedingten Sonderregelungen verwiesen (vergleiche auch im Intranet: <https://intranet.uni-leipzig.de/zentralverwaltung/personal/sachgebiet-31/mobile-arbeit-homeoffice/>).
- Wenn das Arbeiten in Mobiler Arbeit und technische Lösungen nicht möglich sind oder in Situationen gearbeitet wird, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind persönliche Schutzmaßnahmen wie das Tragen von Schutzmasken nach Punkt 3a) zu ergreifen.
- Begegnungsverkehr ist durch eine klare Wegeleitung (zum Beispiel durch Einbahnregelung oder Markierung der Laufrichtungen) soweit wie möglich zu vermeiden.
- Personenansammlungen in und vor Gebäuden sollen vermieden werden. Ist mit der Bildung von Warteschlangen zu rechnen, muss entsprechend reagiert und auf die Abstandswahrung hingewiesen werden (zum Beispiel durch Abstandsmarkierungen oder Hinweisschilder).
- Bei Nutzung von Aufzügen und Sanitäreinrichtungen sind die Hinweise zu Abstandsregeln und zur vorgegebenen maximalen Personenzahl zu beachten.
- Bei der gemeinsamen dienstlichen Nutzung von Fahrzeugen besteht die Pflicht, dass alle Insassen einen Mund-Nase-Schutz tragen. Alternativ müssen alle mitfahrenden Insassen eine Atemschutzmaske tragen, wenn der Fahrzeugführer aus verkehrstechnischen Gründen keinen Mund-Nase-Schutz trägt.

### d) **Regelungen zur Raumnutzung**

- Arbeiten in Büroräumen ist weiterhin möglich. Die Vorgabe von 10 Quadratmetern Mindestfläche pro Person/Arbeitsplatz im Büro ist dabei zwingend umzusetzen. Wenn die Abstände zeitlich begrenzt nicht eingehalten werden können, sind die unter c) genannten Schutzmaßnahmen in Betracht zu ziehen. Insbesondere sind bei der persönlichen Beratung von Universitätsmitgliedern und -angehörigen sowie anderer Personen Schutzmaßnahmen vorzusehen. Beratungen sollten vor allem digital angeboten werden.
- Präsenzlehrveranstaltungen sind mit Ausnahme von Labortätigkeiten, Praktika, praktischen Übungen, sportpraktischen Aktivitäten in sportwissenschaftlichen Studiengängen, studienvorbereitenden Maßnahmen (Studienkolleg) sowie praktischen und künstlerischen

Ausbildungsabschnitten derzeit nicht anzubieten. Bei einer entsprechenden Verbesserung des Infektionsgeschehens (Inzidenz unter 35) können ab Juni hybride Veranstaltungen und Präsenzlehrveranstaltungen in Kleingruppen zugelassen werden. Darüber entscheidet der Krisenstab.

- Gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung<sup>1</sup> sind die personenbezogenen Daten der Besucherinnen und Besucher der Universität Leipzig zur Nachverfolgung von Infektionen durch Veranstalter oder Betreiber von Einrichtungen zu erheben. Ebenfalls wird empfohlen, für universitätsinterne Besuche die Kontakte zu erfassen. Es bestehen hierfür verschiedene Möglichkeiten, konkrete Informationen sind unter [www.uni-leipzig.de/kontaktnachverfolgung](http://www.uni-leipzig.de/kontaktnachverfolgung) zusammengestellt.
- Geschlossene Räume (ohne raumluftechnische Anlagen) sind gründlich und häufig zu lüften, da Frischluft zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt. Empfohlen wird eine Stoßlüftung für 3 Minuten im Winter, 5 Minuten im Frühjahr/Herbst und 10 Minuten im Sommer. Zeitliche Lüftungsabstände sind an die Anzahl der Personen anzupassen. In der Regel sollte alle 20 bis 30 Minuten gelüftet werden.
- In Räumen mit raumluftechnischen Anlagen werden die Lüftungsanlagen von der Betriebstechnik so gesteuert, dass ein ausreichender Frischluftanteil sichergestellt ist.
- Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb (zum Beispiel Ventilatoren, Heizlüfter) ist in der Regel nur in Räumen mit Einzelbelegung zulässig, da der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt, aber keine Außenluft zur Absenkung der Aerosolkonzentration zugeführt wird.
- Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, muss eine Reinigung der Geräte nach Benutzung erfolgen.
- Der festgelegte Reinigungszyklus der Räume wird beibehalten.
- Türklinken und Treppenhandläufe werden von den Reinigungsdienstleistern regelmäßig gereinigt, eine Desinfektion ist weder erforderlich noch verhältnismäßig.

#### **e) Persönliche Schutzmaßnahmen**

- Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln AHACL (siehe 3.)
- Die Sanitärräume sind mit fließendem Wasser, Flüssigseife und Einmalhandtüchern auszustatten. Sollten Seife oder Einmalhandtücher verbraucht sein, ist umgehend die Auffüllung zu veranlassen (über Hausmeister des Dezernats 4).
- Können technische und organisatorische Schutzmaßnahmen die Infektionsgefährdung bei der Arbeit nicht minimieren, sind individuelle Schutzmaßnahmen wie der Einsatz von Schutzmasken nach Punkt 3a) zu ergreifen.
- Über die getroffenen Hygienemaßnahmen und ihre Umsetzung sind die Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Vorgesetzten zu unterweisen.

#### **f) Wissenschaftliche und externe Veranstaltungen**

Gemäß der aktuellen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sind wissenschaftliche Präsenzveranstaltungen wie Kongresse, Tagungen und Workshops weiterhin untersagt. Die Veranstaltungen sind zu verschieben oder können digital unter Nutzung der vom Universitätsrechenzentrum (URZ) bereitgestellten digitalen Formate durchgeführt werden. Veranstaltungen in Präsenz sind frühestens ab 1.10.2021 möglich. Der Krisenstab trifft über das weitere Procedere frühestens im Juni eine Entscheidung.

#### **g) Veranstaltungen im Paulinum - Aula und Universitätskirche St. Pauli, Museen und Botanischer Garten**

- Für das Paulinum ist ein eigenes Hygienekonzept vorhanden.
- Gottesdienste sind bei einer Inzidenz unter 100 (nach RKI für Stadt Leipzig) möglich. Dabei ist bei allen Beteiligten der Universität ist ein wöchentlicher COVID-19 Schnell- oder Selbsttest

notwendig und es ist ein eigenes Hygienekonzept aufzustellen. Für den Ostersonntag gelten gesonderte Ausnahmeregelungen.

- Alle anderen Veranstaltungen im Paulinum sind ab einer Inzidenz unter 50 (nach RKI für Freistaat Sachsen und Stadt Leipzig) möglich. Es ist die zugehörige Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig maßgebend.
- Die Öffnung der Außenbereiche des Botanischen Gartens ist ab einer Inzidenz unter 100 (nach RKI für Freistaat Sachsen und Stadt Leipzig) möglich. Dafür ist die zugehörige Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig maßgebend. Die Innenbereiche zu öffnen, ist erst ab einer Inzidenz unter 50 (nach RKI für Freistaat Sachsen und Stadt Leipzig) möglich. Für alle Beteiligten der Universität ist ein wöchentlicher COVID-19 Schnell- oder Selbsttest notwendig.
- Die Museen der Universität Leipzig dürfen erst bei einer Inzidenz unter 50 (nach RKI für Stadt Leipzig) öffnen. Die Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig ist zu beachten. Für alle Beteiligten der Universität ist ein wöchentlicher COVID-19 Schnell- oder Selbsttest notwendig.

#### **h) Dienstreisen**

Dienstreisen sind weiterhin auf das absolute Minimum zu reduzieren. Für Kontakte sind vorrangig digitale Formate zu nutzen. Für Auslandsdienstreisen ist die Genehmigung der Rektorin erforderlich. Dienstreisen im Inland sind von Dekanin oder Dekan beziehungsweise Leiterin oder Leiter der Zentralen Einrichtungen oder von der Kanzlerin zu genehmigen. Bei nicht aufschiebbaren genehmigten Dienstreisen sind die möglichen Beschränkungen am Reiseziel und die sich daraus ergebenden Konsequenzen vorab zu klären.

#### **i) Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen**

Den Beschäftigten wird eine arbeitsmedizinische Vorsorge beziehungsweise Beratung bei den Betriebsärzten des Mitteldeutschen Instituts für Arbeitsmedizin angeboten, zum Beispiel zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Die Beratung kann auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Gegebenenfalls sind gemeinsam mit den Betriebsärzten und der jeweiligen Führungskraft individuelle Schutzmaßnahmen insbesondere für Beschäftigte, die Risikogruppen angehören, zu prüfen und festzulegen.

#### **j) Teststrategie**

Nach Paragraph 3a Abs.1 SächsCoronaSchVO sind Arbeitgeber verpflichtet, ihren Beschäftigten, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, wöchentlich einen Selbsttest anzubieten.

Beschaffung und Verteilung

- Die Schnelltestkits werden vom Freistaat Sachsen zentral beschafft und der Universität Leipzig zur Verfügung gestellt.
- Die Stabsstelle Umweltschutz und Arbeitssicherheit verteilt die Schnelltests (nach aktuellem Personalschlüssel Stand 12.3.2021) an alle Leitungen der Fakultäten, zentralen Einrichtungen und Zentralverwaltung. Die weitere Verteilung erfolgt in Eigenverantwortung der Leitungen.
- Eine Testung der Studierenden ist durch den Freistaat nicht vorgesehen. Studierende mit Arbeitsvertrag an der Universität Leipzig gelten als Beschäftigte.

Unterweisung, Handlungsanleitungen

- Durch die Stabsstelle für Umweltschutz und Arbeitssicherheit und das Mitteldeutsche Institut für Arbeitsmedizin werden Handlungshilfen und -anleitungen zur Verfügung gestellt.
- Die Testungen erfolgen vorzugsweise zum Wochenanfang.

Entsorgung

- Der Schnelltest wird über den normalen Restmüll entsorgt.

#### **k) Maßnahmen bei Krankheit und im Verdachtsfall**

Für Beschäftigte und Studierende wurden Handlungsanleitungen und Meldepflichten für den Umgang mit COVID-19-Symptomen erstellt.

Diese sind für Beschäftigte unter:

<https://www.uni-leipzig.de/universitaet/service/informationen-zum-coronavirus/mitarbeitende/#c337089>

und für Studierende unter:

<https://www.uni-leipzig.de/universitaet/service/informationen-zum-coronavirus/studierende/#c337540>

auf den Internetseiten der Universität zusammengestellt und abrufbar.

#### **4. Weitere Hinweise**

Alle Fakultäten, Zentralen Einrichtungen, Institute einschließlich An-Institute, Arbeitsgruppen, Verwaltungsbereiche sowie alle weiteren Einrichtungen im Geltungsbereich der Universität Leipzig haben die Hygiene- und Infektionsschutzregelungen einzuhalten und umzusetzen. Die Vorgesetzten sind für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen verantwortlich. Bei Zuwiderhandlungen ist die Leitung der Einrichtung zu informieren, die weitere Maßnahmen im Einvernehmen mit der Rektorin oder einem delegierten Mitglied des Rektorats einleiten kann.

Fragen zum Konzept können an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: [corona@uni-leipzig.de](mailto:corona@uni-leipzig.de).

Prof. Dr. Beate A. Schücking  
Rektorin

#### **Links:**

<sup>1</sup> Sächsische Corona-Schutz-Verordnung

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

<sup>2</sup> Anordnung von Hygieneauflagen zur Verbreitung des Corona-Virus (Allgemeinverfügung)

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

<sup>3</sup> SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

[https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>4</sup> SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

[https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

<sup>5</sup> Muster-Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimbetriebs der Hochschulen<sup>5</sup>, gültig für Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie).

<https://www.dguv.de/corona-bildung/hochschulen/muster-gefaehrdungsbeurteilung/index.jsp>

<sup>6</sup> Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung (SächsCoronaQuarVO)

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

<sup>7</sup> Corona-Warn-App

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app>



<sup>8</sup> SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>